

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit, Verkehr und
Umwelt
vom 04.08.2021

Top 7 Überarbeitung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) und der Richtlinie zur Stadtverordnung

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0

VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung der Stadt Sassnitz
(Stadtverordnung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Sicherheits- u. Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, GVOBl. M-V, S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V, S. 154), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen vom 05. Februar 2004 folgende Verordnung :

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet Sassnitz einschließlich Ortsteile. Innerhalb der Hafengrenzen der Sassnitzer Häfen (Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes und Fährhafen Sassnitz) sind die hafengesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern –Hafenverordnung - vom 19. Juli 1991 sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz vom 18. Februar 1994 zu beachten.

§ 2

Lärm

1) Lärmerzeugung ist insbesondere während der allgemeinen Ruhezeit werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu vermeiden.

Die Sonntage und Feiertage werden durch die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes M-V (FTG M-V) geschützt.

2) Für die durch menschliches Verhalten hervorgerufenen Geräuschereignisse, z.B. Freizeitbetätigung im Wohnbereich und in der freien Natur, Partys, Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Betrieb von Geräten und Maschinen, die nicht den Bestimmungen der Maschinenlärmverordnung unterliegen, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Ruhezeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten,

die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten

- werktags die Zeiten von 06:00 – 08:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr als Ruhezeiten.

Spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt. Es gelten die Regelungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, der Freizeitlärm-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, der Geräte- und Maschinenlärmverordnung sowie des §117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Offene Feuer im Freien

1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und Brauchtumsfeuern und von Lagerfeuern ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen unterliegt den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung des Landes Mecklenburg–Vorpommern.

2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten.

Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

4) Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg- Vorpommern bleibt unberührt.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen

1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Ordnungspflichtigen zu entfernen, sofern sie

regelmäßig eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und deren Entfernung zumutbar ist.

§ 5

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Sassnitz über die Regelung des § 8 im Sonn- und Feiertagsgesetz M-V hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Ruhezeiten nach § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 zulassen. Der Bürgermeister kann weiterhin Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 genehmigen .

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 an Werktagen unzulässigen Lärm erzeugt,
- § 2 Abs. 2 die zusätzliche Ruhezeit stört,
- § 3 Abs.1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder anderes Brauchtumsfeuer anlegt oder unterhält,
- § 3 Abs. 3 Satz 1 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt,
- § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ein Feuer nicht sorgfältig ablöscht,
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt.

2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße gemäß § 19 SOG M-V bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Verfahren

1) Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig hängt vor allem vom Maß der Pflichtwidrigkeit, dem Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie dem Verhalten der Betroffenen (Bemühen, Gefährdung bzw. Schädigung abzuwenden oder wiedergutmachen) ab.

2) Die Behörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Dies gilt auch dann, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 28.08. 1995 außer Kraft.

Sassnitz, 05. Februar 2004

D. Holtz
Bürgermeister

Richtlinie zur Stadtverordnung

Inhaltsübersicht

- Präambel
- Art. 1 Begriffsbestimmungen
- Art. 2 Allgemeine Grundregeln
- Art. 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- Art. 4 Tierhaltung
- Art. 5 Reinhaltung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen
- Art. 6 Gestalt des Stadtbildes
- Art. 7 Hausnummerierung
- Art. 8 Müll, Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr; Geruchsbekämpfung
- Art. 9 Wahrung der Ruhezeiten
- Art. 10 Offene Feuer im Freien
- Art. 11 Eisflächen
- Art. 12 Sicherheitsmaßnahmen
- Art. 13 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen
- Art. 14 Bekanntmachung

Präambel

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Stadt Sassnitz berechtigt Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die im folgenden dokumentierte Richtlinie kann als wichtiges Instrument zur harmonischen Gestaltung der Stadtentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt angesehen werden und ist somit eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Das Recht der Stadt Sassnitz in eigener Verantwortung zu handeln ist im Grundgesetz Artikel 28 und der Landesverfassung Artikel 72 verankert. Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz zeigt sich mit dem Beschluss dieser Richtlinie davon überzeugt, dass die Beachtung und Einhaltung dieser Normen das Miteinander von Bürgern, Einwohnern und Gästen der Stadt Sassnitz befördern kann und auch dem Anspruch sich staatlich anerkannter Erholungsort zu nennen Rechnung getragen wird.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1) VERKEHRSFLÄCHEN im Sinne dieser Richtlinie sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, die Ufer und Böschungen von Gewässern, Rinnen und Gräben, Waldungen, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- 2) ANLAGEN im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden nachfolgend genannten Bereiche:
Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten sowie Friedhöfe Unterführungen, Brücken, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende

Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag- oder andere Informationstafeln, Straßenbeleuchtungs-Anlagen und –Einrichtungen, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Lichtzeichenanlagen, Hinweiszeichen auf öffentliche Einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Löschanlagen, Schachtdeckel und Hydranten sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen die öffentlichen Zwecken dienen

- 3) Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Pferdefuhrwerke und Fahrräder.

Artikel 2 **Allgemeine Grundregeln**

- 1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung entsprechend der Zweckbestimmung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt werden.
- 2) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist zum Beispiel:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie sich weniger als 3 Meter von der Straßenseite entfernt befinden;
 3. das Entsorgen von Chemo-Toiletten außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Entsorgungsstellen;
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen oder Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die Ablagerung von Gegenständen des Sperrmülls entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaft- und Gebührensatzung - AGS- des Landkreises Rügen, die Ablagerung von Altreifen, Bauschutt sowie pflanzlichen Abfällen;
 7. das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Annageln, Beschriften oder sonstiges Verunstalten.
- 3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- 4) Die Absätze 1, 3 und 4 finden nur Anwendung, soweit nicht § 32 StVO in den Fällen anwendbar ist, in denen durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr erschwert wird.

Artikel 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- 1) Es ist verboten auf Verkehrsflächen und in Anlagen:
 1. unberechtigt zu nächtigen oder zu lagern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweiszeichen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. ortsgebundene Objekte, wie am oder im Straßenraum stehende Gebäude oder Gebäudeteile, Einfriedungen, Denkmale, Brunnen, Buswartehallen, Kabelverteilerschränke, Telefonzellen, Bäume, Masten, u.a. Bauwerke, unbefugt zu erklettern, zu beschreiben oder zu beschmutzen oder dort Gegenstände anzubringen;
 4. unbefugt Plakate, Transparente, sonstige Werbeträger oder andere Hinweise anzubringen oder aufzustellen, sofern dies nicht der politischen Werbung zu den Wahlen dient;
 5. Rasenkanten und Bankette abzapflügen oder zu überackern. Auf Äckern ist entlang der Straßen und befestigten Wege ein genügend breiter Vorkopf anzulegen, wobei die äußerste Furche nach innen gepflügt werden muss;
 6. Gegenstände und Materialien abzustellen oder zu lagern (Ausnahme Bereitstellung zur Entsorgung am Tage der Müllabfuhr);
 7. für Einfriedungen von Vorgärten Stacheldraht zu verwenden.
- 2) Hecken oder ähnliche Bepflanzungen dürfen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigen. Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßen und Einmündungen dürfen keine Sichtbehinderung für den Straßenverkehr sein.
- 3) Es ist zum Schutz der Anlagen untersagt, Rasen, Beete oder sonstige Anpflanzungen zu treten, dort Ball zu spielen (außer Kinderspielplätze) oder mit Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht durch Hinweisschilder oder in anderer Weise Ausnahmen zugelassen sind. Die unbefugte Entnahme von Sträuchern und Pflanzen aus dem Boden bzw. das Entfernen, Beschädigen oder Abschneiden von Teilen davon ist verboten.
- 4) Die Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Eine zweckentfremdete Benutzung ist verboten.
- 5) Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass an ihren Grundstücken, Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke, wie
 1. Einrichtungen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen;
 2. Straßenkennzeichen,angebracht, abgenommen oder verändert werden.

Artikel 4 Tierhaltung

- 1) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf Kinderspielflächen dürfen keine Hunde, mit Ausnahme Blindenhunde, mitgeführt werden.
- 2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Katzen, Hunde, Pferde und andere Tiere übertragen ist oder die die Aufsicht tatsächlich ausüben, sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass
 1. auf Grundstücken gehaltene Tiere, die Einfriedungen nicht überspringen, das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können und von ihnen keine Gefahr ausgeht;
 2. von ihnen gehaltene Tiere Menschen oder andere Tiere nicht anfallen, anspringen oder sonst gefährden;
 3. Sachen auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen durch Tiere nicht beschädigt werden;
 4. von ihren Tieren keine Verunreinigungen ausgehen. Sollte dennoch eine Verunreinigung stattfinden, so ist der Halter oder die ihm nach dieser Vorschrift gleichgestellte Person verpflichtet, die Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben entsprechend der geltenden Satzung bleiben davon unberührt;
 5. Hunde an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Menschen und Tieren an der Leine geführt werden. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen; sie sind außerdem nur an kurzer Leine (bis 2,0 m) zu führen.

Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nur mit umgebundener Hundesteuermarke die Wohnung oder das eingefriedete Grundstück verlassen.
 6. Die Tiere so gehalten werden, dass die Bewohner des Grundstückes sowie andere Anwohner nicht durch üble Gerüche, laute Geräusche oder Ungeziefer belästigt oder gefährdet werden;
 7. Bienen nicht näher als 10 m von öffentlichen Straßen und Anlagen entfernt gehalten werden;
 8. Tiere auf öffentlichen Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

Artikel 5 Reinhaltung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- 1) Häusliche und gewerbliche Abfälle dürfen nur in zugelassenen Behältern gesammelt und zum Abtransport am Abfuhrtag bereitgehalten werden. Es ist verboten, diese Abfälle auf öffentlichen Straßen in Anlagen oder Einrichtungen abzulagern oder in Papierkörben oder anderen Behältnissen, die der Öffentlichkeit dienen bzw. gewidmet sind, zu werfen.
- 2) Sperrmüll oder gelbe Säcke (Duales System) dürfen frühestens am Vortage der Abfuhr ab 18.00 Uhr zum Abtransport bereitgestellt werden. Behinderungen der öffentlichen Verkehre durch die Bereitstellung sind verboten. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Weißblech und im Rahmen der Wertstoffeffassung aufgestellte Behälter etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- 3) Das Ablassen und die Einleitung von umwelt- oder gesundheitsschädigenden Flüssigkeiten, insbesondere öliger, brennbarer explosiver, ätzender oder andere verunreinigende Flüssigkeiten ist untersagt. Schadstoffhaltige Abfälle, insbesondere Altfarben und -lacke, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel etc., die im Rahmen der mobilen

Sondermüllsammlungen des Landkreises eingesammelt werden, dürfen nicht gemeinsam mit Sperrmüll sowie unbeaufsichtigt an den Haltestellen des Schadstoffmobils abgelagert werden, sondern sind direkt dem fachkundigen Personal des Schadstoffmobiles zu übergeben.

- 4) An Verkaufsstellen, wie Imbissstellen, Kiosken, Trinkhallen, Speiseeisverkaufsständen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden oder deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar bereitzustellen und, sobald erforderlich, auf eigene Kosten zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die zum Warenangebot gehörenden Rückstände einzusammeln, die durch das Warenangebot entstanden sind.
- 5) Jeder Grundstückseigentümer ist für Reinigungsarbeiten entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sassnitz vor seinem Grundstück verantwortlich. Dieses gilt auch für die Schnee- und Glättebeseitigung.
- 6) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können. Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Reparaturen und Lackierarbeiten an Fahrzeugen nicht durchgeführt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.

Artikel 6 Gestalt des Stadtbildes

- 1) Stadtbildverändernde Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.
- 2) Jeder Bürger und Einwohner hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sich Vorgärten und Außenanlagen seines Grundstückes in einem solchen Zustand befinden, dass das Stadtbild von Sassnitz nicht negativ beeinträchtigt wird.
- 3) Die Lagerung von Schutt, Holz, Kohlen und Abfällen vor den Häusern, auf Gehwegen, im Straßenbereich und in den Vorgärten ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, Wäschetrockengerüste im sichtbaren Bereich auf den Balkonen zu errichten.

Artikel 7 Hausnummerierung

- 1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Stadt Sassnitz festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch bei notwendig werdenden Umnummerierungen. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- 2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben des deutschen Alphabetes zu verwenden.

- 3) Die Hausnummern sind aus dem öffentlichen Verkehrsraum deutlich sichtbar wie folgt anzubringen:
 1. wenn der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen;
 2. wenn ein Vorgarten vorhanden ist, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen.
- 4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Sassnitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

Artikel 8 **Müll, Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr; Geruchsbekämpfung**

- 1) Die schadlose Beseitigung und Verwertung aller anfallenden Abfälle hat entsprechend der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung – AGS -) zu erfolgen.
- 2) Die Reinigung und Leerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- 3) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- 4) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- 5) In Ackerböden sind die im Absatz 4 genannten Stoffe unverzüglich, mindestens aber am selben Tage, so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- 6) In Einzelfällen können auf Antrag von dem Mindestabstand im Absatz 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Artikel 9 **Wahrung der Ruhezeiten**

- 1) Während der Ruhezeit ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhe stören könnte.

Als ruhestörende Tätigkeiten gelten unter anderem:

1. Hausarbeiten, die auf Grundstücken, in Häusern oder Nebengebäuden vorgenommen werden, z.B. das Ausklopfen von Bodenbelegen, Matratzen und Polstermöbeln, das Hämmern, Bohren, Sägen und Hacken von Holz sowie motorbetriebene Handwerksgeräte.

2. Gartenarbeiten, bei Verwendung motorgetriebener Gartengeräte.

3. Veranstaltungen im Freien, wie z.B. Messen, Märkte, Umzüge, Konzerte, Theater, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Live-Musik.

4. Die Benutzung der Altglasbehälter während der Ruhezeit.

- 2) Unter die Verbote des Abs. 3 fallen nicht:

1. geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- oder landwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und nicht den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes widersprechen;

2. Umzüge, Stadtfeste, Märkte, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, im Interesse der Stadt Sassnitz sind und mit deren Zustimmung stattfinden;

3. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken;

4. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen;

5. Maßnahmen die der Schnee- und Glättebeseitigung dienen;

6. Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.

- 3) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Ruhezeiten geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Kegeln, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

Artikel 10 **Offene Feuer im Freien**

- 1) Die Abbrennstelle ist so anzulegen, dass von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 20 m, von Energieversorgungsanlagen (Freileitungen) ein Abstand von 100 m eingehalten wird.

- 2) Das Feuer darf nicht durch Brenn- oder Treibstoffe angefacht oder unterhalten werden. Die allgemeinen Brandschutzregeln sind zu beachten.

Artikel 11 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer im Territorium der Stadt Sassnitz ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Sassnitz ortsüblich bekannt gegeben.

Artikel 12 Sicherheitsmaßnahmen

- 1) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 2) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern als Gefahrenquelle unmittelbar erkannt werden können.

Artikel 13 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- 1) Das Übernachten in Wohnwagen und Wohnmobilen oder sonstigen, nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten=und das Aufstellen und die Benutzung von Zelten außerhalb der hierfür vorgesehenen, zugelassenen Plätze ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
- 2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- 3) Ausnahmen können in Einzelfällen von der zuständigen Behörde gestattet werden.

Artikel 14 Bekanntmachung

Diese Richtlinie erlangt mit dem Tage der Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Sassnitz, den 16. Februar 2004

D. Holtz
Bürgermeister